

**Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Raumplanung
der Fakultät Raumplanung
an der Technischen Universität Dortmund
vom 12. Juli 2023**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Raumplanung der Fakultät Raumplanung an der Technischen Universität Dortmund vom 20. Oktober 2020 (AM Nr. 24/2020, S. 1-26), zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Raumplanung der Fakultät Raumplanung an der Technischen Universität Dortmund vom 28. April 2022 (AM Nr. 13/2022, S. 3-5), wird wie folgt geändert:

1. **§ 7 (Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer) Absatz 4 Nr. 1** erhält die folgende Fassung:
 - (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
 1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist).
2. **§ 8 (Prüfungen)** erhält einen neuen **Absatz 10**:
 - (10) Prüfungsverfahren berücksichtigen die Ausfallzeiten durch die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, die Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist.
3. **§ 9 (Nachteilsausgleich) Absatz 2** erhält folgende Fassung:
 - (2) Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss einzelfallbezogen gewährt und ist bei der Zentralen Prüfungsverwaltung einzureichen.

4. **§ 17 (Einsicht in die Prüfungsunterlagen) Absatz 1** erhält folgende Fassung:
 - (1) Nach Bekanntgabe von Klausurergebnissen und anderen schriftlichen bzw. graphischen Prüfungsleistungen ist den Studierenden binnen vier Wochen auf Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu gewähren. Im Rahmen der Einsichtnahme können Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen gefertigt werden. Jede Form der Verbreitung oder Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüfenden festgelegt und in geeigneter Form bekannt gegeben.
5. **§ 20 (Studienprojekte) Absatz 10** erhält folgende Fassung:
 - (10) Lautet die Bewertung der Modulprüfung „nicht bestanden“ oder „nicht ausreichend (5,0)“, so kann die Modulprüfung einmalig durch die Teilnahme an einem neuen Studienprojekt wiederholt werden. Im Modul 2 können die Lehrenden die Bewertung der Modulprüfung als „bestanden“ an die Bearbeitung von Auflagen durch die gesamte Projektgruppe, einzelne Studierende oder Gruppen von Studierenden knüpfen. Die Auflagen können einmalig innerhalb einer von der Betreuung und Beratung festzusetzenden Frist spätestens bis zum Ende des Semesters bearbeitet werden. Werden die Auflagen nicht zufriedenstellend bearbeitet, gilt die Modulprüfung für die betreffenden Studierenden als „nicht bestanden“. Studienprojekte sind endgültig nicht bestanden, wenn auch die Wiederholung der Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wird.
6. **§ 25 (Bachelorarbeit)** erhält folgenden neuen **Absatz 3 und 4**:
 - (3) Externe können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses an der Betreuung beteiligt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllt werden; in diesem Falle muss die weitere Betreuerin bzw. der weitere Betreuer ein promoviertes Mitglied der Fakultät Raumplanung sein.
 - (4) Bachelorarbeiten können nur von Personen gemäß Absatz 2 und 3 betreut werden, deren Bachelorabschluss oder gleichwertige Qualifikation mindestens zwei Jahre zurückliegt.
7. Der bisherige § 25 Absatz 3 wird zu Absatz 5, Absatz 4 wird zu Absatz 6, Absatz 5 wird zu Absatz 7, Absatz 6 wird zu Absatz 8, Absatz 7 wird zu Absatz 9, Absatz 9 wird zu Absatz 11, Absatz 10 wird zu Absatz 12, Absatz 11 wird zu Absatz 13 und Absatz 12 wird zu Absatz 14.

Artikel II

- (1) Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 1. April 2023 in Kraft.
- (2) Die Regelungen gelten für alle Studierenden, die in den Bachelorstudiengang Raumplanung an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben sind.
- (3) Die Regelung in § 20 Absatz 10 gilt für alle Studierenden, die seit dem Wintersemester 2022/23 in den Bachelorstudiengang Raumplanung an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind.

- (4) Für bei Inkrafttreten der Neuregelung in § 25 Absatz 3 und 4 bereits eingeleitete Prüfungsverfahren gilt § 25 in der Fassung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Raumplanung der Fakultät Raumplanung an der Technischen Universität Dortmund vom 20. Oktober 2022 (AM Nr. 24/2020, S. 1 ff.).

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Raumplanung vom 21. Juni 2023 sowie des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 14. Juni 2023.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- (1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- (2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- (3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- (4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 12. Juli 2023

Der Rektor

der Technischen Universität Dortmund

i. V. Professor Dr. Gerhard Schembecker

Professor Dr. Manfred Bayer